

Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Kürten
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – GV NW Nr. 55 vom 02.09.94 S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 –GV NW S. 1346 und des § 25 GrStG (Grundsteuergesetz) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des § 16 GewStG (Gewerbsteuergesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Rat der Gemeinde Kürten am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 675 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 480 v.H. |

§ 2

Gültigkeit der Hebesätze

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Haushaltsjahr 2024 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 14.12.2023

Willi Hembach
Allgemeiner Vertreter